



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

29. Jahrgang

Neuenhagen, den 30.05.2024

Nummer 06

Inhalt

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung Seite 1
- Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22. April 2024 Seite 1
- Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 23.04.2024 Seite 2
- Freibad am Liebermannweg: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Seite 6
- Freibad der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin HAUS- und BADEORDNUNG Seite 6
- Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlausschusssitzung Seite 7

Nichtamtlicher Teil

- Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für den Monat April 2024 Seite 7
- Sprechzeiten des Bürgermeisters Seite 7
- Schließzeiten der Neuenhagener kommunalen Kitas im Jahr 2024 Seite 7
- Sprechzeiten des Behindertenbeauftragten Seite 7
- Sprechzeiten der Schiedsstelle Seite 7
- Sprechzeiten der Revierpolizei Seite 7

Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin findet am

**Montag, 08.07.2024, um 18:00 Uhr
im Saal des Bürgerhauses, Hauptstraße 2, statt.**

Die Tagesordnung wird durch Aushang im Rathaus und im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.neuenhagen-bei-berlin.de bekannt gegeben.

gez. Dr. Ilka Goetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Hinweis:

Die Sitzung kann auch über das Internet verfolgt werden: <https://www.neuenhagen-bei-berlin.de/startseite-de/politik-verwaltung/politik/livestream/>

Beratungstermine der Ausschüsse/Beiräte der Gemeindevertretung

Kinder- und Jugendbeirat	13.06.2024, 16:00 Uhr On Tour
Hauptausschuss	20.06.2024, 18:00 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Seniorenbeirat	18.07.2024, 14:00 Uhr Haus der Senioren, Hauptstraße 78

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 22. April 2024

Öffentlicher Teil

Drucksachennummer: AN 012/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:
Für den Fall, dass zur Sicherstellung eines Trainingsbetriebes im Beach-Volleyball durch

die SG Rot Weiß Neuenhagen keine andere Lösung gefunden wird, wird der Bürgermeister beauftragt,

1. aufgrund des Ausschlusses des alten Sportplatzes Bollensdorf sowie des Sport- und Geschichtsparks Bollensdorf aus baurechtlichen Gründen die Voraussetzungen für eine übergangsweise Nutzung des Beach-VB-Platzes im Freibad durch die SG Rot Weiß Neuenhagen zu schaffen.
2. Hierfür ist mit der SG eine Nutzungsvereinbarung zu schließen, die auch die Nutzung der sanitären Einrichtungen des Freibads einschließt.
3. Der Bürgermeister soll dem Kultur- und Sozialausschuss in der nächsten Sitzung zur Umsetzung berichten und Vorschläge für eine langfristige Lösung in der Gemeinde unterbreiten.

Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 5 Enthaltung

Drucksachennummer: AN 027/2023

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, für alle seit 2000 durch Ausgleichsmaßnahmen von Bauprojekten beanspruchten Flächen in der Gemeinde Neuenhagen b. Berlin ein Kataster erstellen zu lassen, welches alle wichtigen inhaltlichen und zeitlichen Informationen zu den betroffenen Flächen mit ersten Maßnahmen enthält und durch die Bauverwaltung regelmäßig fortzuführen ist.
2. Ein erster Entwurf für dieses Kataster ist bis zum 30.11.2024 mit den ersten Festlegungen zu den betroffenen Flächen mit ersten Maßnahmen zu erstellen und im OBUA vorzustellen.
3. Dieses Kataster ist schnellstmöglich mit allen wesentlichen Informationen für die seit 2000 betroffenen Flächen fertig zu stellen und weiterhin regelmäßig mit allen Flächen zu füllen, für die neue Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: AN 005/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die traditionelle und in der Gemeinde beliebte „10er-Karte“ und sowie das vergünstigte Abendticket „Kurztarif für den Eintritt ab 2 Stunden vor Schließung“ des Freibads sollen in der bevorstehenden Badesaison wieder verfügbar sein.
2. Für Familien soll in der bevorstehenden Badesaison wieder ein Familienticket angeboten werden.
3. Zur Vereinfachung des Zugangs wird neben dem Online-Kauf mindestens an einer weiteren Stelle im Gemeindegebiet (z.B. im Rahmen der Sprech-/Öffnungszeiten im Bürgerbüro im Rathaus oder/und in der Bibliothek) die Möglichkeit des Erwerbs von Eintrittskarten geschaffen.
4. Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen, wie spätestens zur Saison 2025 eine regelmäßige Morgen- bzw. Vormittags-Schwimmzeit angeboten werden kann, z.B. in Verbindung mit einem privilegierten Saisonticket außerhalb der öffentlichen Öffnungszeiten, z.B. zw. 8 und 10 Uhr oder 9 und 11 Uhr. Angestrebt wird eine Erprobung eines solchen Schwimm-Angebots bereits in der Saison 2024.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung den Stand der Vorbereitung der Freibadsaison einschl. Übersicht über die Eintrittspreise und Bereitstellung (online, vor Ort) vorzulegen. Hinsichtlich der Staffelung der Eintrittspreise möge die Entgeltordnung für 2019 und 2020 zur Orientierung herangezogen werden.

Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: 001/2023

Die Gemeindevertretung beschließt:
die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: 19 Ja-Stimmen, 5 Neinstimmen, bei 3 Enthaltungen

Drucksachennummer: 023/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:
Herr Matthias Dreyer wird als sachkundiger Einwohner in den Wirtschafts-, Verwaltungs-, Ordnungs- und Finanzausschuss berufen.
Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: 016/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:
die Ausführung der Variante 5 zur Straßenbaumaßnahme Lindenstraße im Abschnitt zwischen Rudolf-Breitscheid-Allee bis Dahlwitzer Straße durch Neubau bzw. Erneuerung der Fahrbahnen und Bushaltestellen sowie Neubau eines Parkweges im Mittelstreifen entsprechend beigefügtem Lageplan, Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 2 Enthaltungen

Drucksachennummer: 017/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:
1. Der Kamerad Kai-Uwe Klopsch wird mit Wirkung vom 23.04.2024 als stellvertretender Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin und als Ehrenbeamter auf Zeit abberufen.
2. Den Kameraden Konstantin Richter und Tino Zielinski wird mit Wirkung vom 23.04.2024, befristet bis zum 22.04.2026 die Funktion des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin übertragen.

Abstimmungsergebnis: 26 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: 007/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:
Die Gemeindevertretung beschließt nach zweiter Lesung das vorliegende Rahmenkonzept für das Bahnhofsumfeld als Grundlage für weitere vertiefende Planungen und die Vorbereitung der schrittweisen baulichen Umsetzung. Für die Weiterbearbeitung werden folgende Rahmenbedingungen auf Umsetzbarkeit geprüft:
a.) mehrgeschossige Gebäude, die das Bahnhofsdach erfassen, aber nicht wesentlich überragen
b.) die Nutzungen Bistro/Aufenthaltsfunktion, Öffentliche Toilette, Polizei, Busunternehmen, Radstation, Sparkasse sowie vier Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss sollen integriert werden
c.) die Nutzungen Wohnen/ weitere Gewerbeflächen für Praxen, Übernachtungsmöglichkeiten und Gewerbe im Obergeschoss sind optional
d.) Integration der bewachten Fahrradaufbewahrung in die Fassade der übrigen Bahnhofsgebäude
e.) die im Rahmenkonzept enthaltenen Ansichten sind nur Fassadenbeispiele und Dachformen zur Veranschaulichung der Gebäudekubaturen und noch keine abschließende Architekturplanung. Die Architekturplanung erfolgt im Zuge der weiteren Bearbeitung.
f.) Bei allen weiteren Planungen sind insbesondere die gewerblichen Nutzungen mit den Planungen zum Areal Blumen-Liebe abzustimmen.
g.) zur Lösung der Stellplatzanforderungen ist sind im weiteren Verfahren sowohl Varianten mit Tiefgarage als auch Stellplatzablösung auf gemeindeeigenen Flächen zu entwickeln und vorzustellen.

Der Bürgermeister wird beauftragt:

1. die Öffentlichkeit (Bürgerschaft, Unternehmen) über die Ergebnisse des Rahmenkonzeptes zu informieren und in angemessener Form zu beteiligen,
2. im Konzept aufgezeigte Fördermöglichkeiten weiterhin mit den zuständigen Förderstellen abzu prüfen und entsprechende Förderanträge, inklusive der dafür erforderlichen Planungen einzureichen,
3. gemeinsam mit der KENeu GmbH ein Bau-, Vergabe- und Vermarktungskonzept für die Neubebauung entlang der Eisenbahnstraße zu erarbeiten,
4. die weiteren Vorbereitungen für den Erwerb einer Teilfläche der DB AG nördlich der Bahnsteiganlagen zu treffen und einen Erwerb herbeizuführen.

Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 1 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Nicht öffentlicher Teil**Drucksachennummer: 018/2024**

Die Gemeindevertretung beschließt:
Ermäßigung des Erbauzinses und Verzicht auf die Erbbauzinsanpassung

Abstimmungsergebnis: 26 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: 019/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:
Zustimmung zum Verkauf eines Erbbaurechtes

Abstimmungsergebnis: 26 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 23.04.2024

Auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/7 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18]), hat die Gemeindevertretung Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 22.04.2024 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Allgemeine Vorschriften:**§ 1****Allgemeine Vorschriften**

- (1) Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht und anderweitige Geschlechtsidentitäten gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Geschäftstage im Sinne dieser Ordnung sind die Tage Montag bis Freitag, soweit nicht einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, der 24. oder der 31. Dezember ist.

§ 2**Verpflichtung der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner**

- (1) Die Vorsitzende der Gemeindevertretung wird von dem Bürgermeister, die weiteren Gemeindevertreter werden von der Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur gesetzeskonformen und gewissenhaften Wahrnehmung der Aufgaben verpflichtet. Die Verpflichtung der sachkundigen Einwohner und der weiteren Ausschussmitglieder erfolgt durch die Ausschussvorsitzenden.
- (2) Die Verpflichtung hat folgenden Wortlaut: „Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde zu erfüllen.“

§ 3**Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet die schriftlich gestellten Anträge und kann namens der Fraktion Erklärungen abgeben.
- (3) Die Fraktionen haben der Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Die Mitteilung hat insbesondere zu enthalten:
 1. die Bezeichnung der Fraktion (ggf. auch die Kurzform),
 2. die Mitglieder der Fraktion,
 3. die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 4. Kommunikationsdaten der Fraktionsgeschäftsstelle.

Veränderungen sind der Vorsitzenden der Gemeindevertretung von dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

- (4) Die Beratung von Angelegenheiten, die in der Gemeindevertretung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden, hat in nichtöffentlicher Fraktionssitzung zu erfolgen.
- (5) Für die Arbeit der Fraktionen werden diesen im Rathaus entgeltfrei Räume zur Verfügung gestellt. Die Raumbelagung und Schlüsselvergabe koordiniert in der Regel das Gebäudemanagement.

§ 4**Sitzordnung der Mitglieder der Gemeindevertretung**

Die Sitzordnung der Mitglieder der Gemeindevertretung setzt die Vorsitzende nach Anhörung der Fraktionen fest.

Durchführung der Sitzung der Gemeindevertretung:**§ 5
Sitzungsleitung**

(1) Die Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und wirkt darauf hin, dass die Redezeiten zu den Tagesordnungspunkten „Mitteilungen der Vorsitzenden“, „Mitteilungen des Bürgermeisters“ und

„Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung“ 15 Minuten nicht überschreiten. Ein Mitglied der Gemeindevertretung kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen übertragen.

(3) Ist eine Angelegenheit durch Beschluss erledigt, so darf das Wort dazu in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden, ausgenommen persönliche Erklärungen gemäß § 21.

**§ 6
Weitere Sitzungsteilnehmer**

(1) An den Sitzungen der Gemeindevertretung nehmen in der Regel die Fachbereichsleiter, der Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit und die Protokollführerin sowie bei Erfordernis die Gleichstellungsbeauftragte, ein Vertreter des Personalrates und sonstige Verwaltungsmitarbeiter teil.

(2) Die Geschäftsführer der KENeu Kommunale Entwicklungsgesellschaft GmbH können an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilnehmen.

(3) Die Vorsitzenden der Beiräte und der/die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung können an den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung teilnehmen.

(4) Die Vorsitzende kann im Benehmen mit dem Bürgermeister Sachverständige, Betroffene oder weitere Gäste einladen.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Teilnehmer haben Rederecht in den ihr Aufgabengebiet umfassen- den Angelegenheiten.

(6) Über das Rederecht von Teilnehmern nach Absatz 4 entscheidet die Gemeindevertretung.

**§ 7
Zuhörer**

(1) An öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören. Die Vorsitzende kann einzelne Zuhörer, die den Gang der Beratungen stören, des Sitzungsraumes verweisen. Bei störender Unruhe kann sie den Zuhörerraum räumen lassen.

**§ 8
Ordnungsmaßnahmen**

(1) Die Vorsitzende kann jeden Redner unterbrechen, um ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder ihn „Zur Sache“ zu rufen, wenn er vom Beratungsgegenstand abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht. Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ kann die Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen und zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilen.

(2) Die Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung, das sich ungebührlich und beleidigend äußert oder verhält und damit die Ordnung verletzt, gegen die Kommunalverfassung, die Hauptsatzung oder Geschäftsordnung verstößt, „Zur Ordnung“ rufen. Mit dem dritten Ruf „Zur Ordnung“ kann die Vorsitzende das Mitglied der Gemeindevertretung von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen und des Sitzungsraumes verweisen.

**§ 9
Unterbrechung der Sitzung**

(1) Die Vorsitzende kann die Sitzung bei störender Unruhe im Sitzungssaal oder aus gleich gelagerten Gründen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung unmöglich machen, unterbrechen.

(2) Im Übrigen kann sie die Sitzung bis zu 30 Minuten unterbrechen. Auf Verlangen einer Fraktion oder des Bürgermeisters ist die Sitzung ebenfalls bis zu 30 Minuten zu unterbrechen. Über längere Unterbrechungen entscheidet die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**§ 10
Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen und in Abschrift allen Mitgliedern zuzuleiten. Sie ist von der Vorsitzenden oder ihrem Vertreter und von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Sitzung
2. die Namen der Teilnehmer
3. Angaben über die Anwesenheit derjenigen Mitglieder, die nicht während der gesamten Sitzung anwesend sind
4. Angaben über nicht im Sitzungssaal anwesende Mitglieder im Falle von Ausschlussgründen gemäß § 22 BbgKVerf
5. die Tagesordnung
6. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
7. den Inhalt von Anfragen
8. die Namen der Redner
9. den Ruf zur Sache und zur Ordnung
10. die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen
11. den Schluss der Sitzung

(3) Die Niederschrift soll innerhalb von 21 Kalendertagen erstellt und online gestellt werden. Über Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.

**§ 11
Zulässigkeit von Bild- und Tonübertragungen
sowie Bild- und Tonaufzeichnungen**

(1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der Mitglieder der Gemeindevertretung in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse und Rundfunk sind zulässig.

(2) Die öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung werden per Livestream übertragen, aufgezeichnet und als Audio auf der Homepage der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin eingestellt. Die jeweils aufgezeichneten Audiomitschnitte innerhalb einer Wahlperiode werden mit Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung der Wahlperiode gelöscht.

(3) Bildübertragungen und -aufzeichnungen sowie Tonübertragungen und -aufzeichnungen erfolgen lediglich von gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung. Weitere Sitzungsteilnehmer, die nicht zu den gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung gehören, dürfen nur nach einer mündlichen oder schriftlichen Einwilligung über das Internet übertragen und aufgezeichnet werden. Es obliegt der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, im Bedarfsfall die Unterbrechung des Mitschnitts zu veranlassen.

(4) Darüber hinaus dürfen zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift von der gesamten Sitzung Tonaufzeichnungen durch die Verwaltung vorgenommen werden. Die digitalen Tonaufzeichnungen sind nach Bestätigung der Niederschrift zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen.

Einberufung und Verlauf der Sitzungen der Gemeindevertretung:**§ 12
Einberufung der Sitzungen**

(1) Die Gemeindevertretung ist von der Vorsitzenden einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert; in der Regel entsprechend dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Sitzungsplan.

(2) Die Vorsitzende setzt Ort, Tag und Stunde der Sitzung fest und lädt dazu schriftlich oder per E-Mail die Mitglieder der Gemeindevertretung ein. Die Sitzungen der Gemeindevertretung sollen nicht vor 18.00 Uhr beginnen. Die Sitzung endet regelmäßig spätestens um 21.30 Uhr bzw. im reinen Onlineformat um 21.00 Uhr. Eine Verlängerung kann im Einzelfall beschlossen werden.

(3) Die Vorsitzende hat den Mitgliedern der Gemeindevertretung die Ladung sieben Kalendertage vor der Sitzung zu übermitteln.

(4) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(5) Die Unterlagen werden in elektronischer Form zum Download zur Verfügung gestellt.

(6) Die Vorsitzende der Gemeindevertretung kann einem Mitglied der Gemeindevertretung auf begründeten Antrag gestatten, per Videozuschaltung teilzunehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der entsprechende Antrag an die Vorsitzende soll spätestens am Tag der Sitzung bis 9.00 Uhr gestellt werden. Der Bürgermeister ist ebenfalls innerhalb dieser Frist zu informieren. Mitglieder der Gemeindevertretung, welche per Video an nichtöffentlichen Teilen der Sitzung teilnehmen, haben sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen das Sitzungsgeschehen verfolgen können.

**§ 13
Tagesordnung**

(1) Die Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des achten Geschäftstages vor dem Tag der Sitzung von

1. mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
2. einer Fraktion oder
3. dem Bürgermeister

der Vorsitzenden benannt wurden. Die Benennung soll in der Regel schriftlich erfolgen.

(2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung durch Beschlussfassung festzustellen. Dabei können

1. vor Beschlussfassung über die Tagesordnung Gemeindevertreter, Fraktionen

und der Bürgermeister einen zuvor beantragten Tagesordnungspunkt zurücknehmen,

2. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden,
3. verwandte Tagesordnungspunkte verbunden werden,
4. die Tagesordnung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet, wobei die Dringlichkeit zu begründen ist,
5. Tagesordnungspunkte durch Beschluss abgesetzt werden, wobei Tagesordnungspunkte, die auf Grund fristgerecht gestellter Anträge in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, nur mit Zustimmung des Antragstellers abgesetzt werden dürfen.

(3) Während der Beratung/Sitzung können Tagesordnungspunkte nur auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung abgesetzt werden.

(4) Abgesetzte Anträge oder Vorlagen einschließlich Änderungs- und Ergänzungsanträge werden nur dann wieder auf die Tagesordnung gesetzt, wenn hierfür ein besonderer Antrag vorliegt.

(5) Die Tagesordnung soll in der Regel mit folgenden Punkten beginnen (Reihenfolge der Tagesordnung):

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung von Mitwirkungsverboten gemäß § 22 BbgKVerf
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Mitteilungen der Vorsitzenden
6. Einwohnerfragestunde
7. Mitteilungen des Bürgermeisters
8. Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
9. Anfragen zur Beschlussumsetzung
10. Genehmigung von Eilentscheidungen
11. Anträge von Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Fraktionen.

(6) Die Tagesordnung wird in einen öffentlichen und gegebenenfalls in einen nicht öffentlichen Teil gegliedert.

§ 14

Mitwirkungsverbote

(1) Muss ein Mitglied der Gemeindevertretung annehmen, nach § 22 BbgKVerf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken zu dürfen, so hat es dies der Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung, spätestens bei Eintritt in den Tagesordnungspunkt unaufgefordert anzuzeigen.

(2) Bei einer Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung muss das Mitglied den Sitzungsraum verlassen, bei einer Behandlung in öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ob die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot gemäß § 22 BbgKVerf vorliegen, stellt im Zweifelsfall die Gemeindevertretung durch Beschluss fest. An der Beschlussfassung darf das betroffene Mitglied der Gemeindevertretung nicht teilnehmen.

§ 15

Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung

(1) Zum Tagesordnungspunkt „Anfragen“ können die Mitglieder der Gemeindevertretung Anfragen an den Bürgermeister richten. Die Anfragen sind mindestens fünf Geschäftstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung an die Vorsitzende und den Bürgermeister schriftlich zu richten.

(2) In dringenden Angelegenheiten können Mitglieder der Gemeindevertretung Anfragen an den Bürgermeister auch kurzfristig richten. Die Fragen sind vor Sitzungsbeginn an die Vorsitzende der Gemeindevertretung schriftlich zu richten. Diese leitet unverzüglich die Anfragen an den Bürgermeister weiter. Die Gemeindevertretung hat zu Beginn des Tagesordnungspunktes „Anfragen“ die Dringlichkeit zu bestätigen. Die Dringlichkeit kann mündlich begründet werden. Eine Aussprache dazu findet nicht statt.

(3) Die Anfragen werden vom Bürgermeister in der Sitzung der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich beantwortet. Auf Verlangen des Fragestellers erfolgt zusätzlich zur mündlichen Beantwortung eine schriftliche Beantwortung. Die schriftlich zu beantwortenden Anfragen werden i.d.R. fünf Geschäftstage nach Einreichung, spätestens jedoch einen Geschäftstag vor der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet und online gestellt. Anfragen zu komplexen Sachverhalten werden innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung beantwortet und online gestellt.

(4) Zu den Beantwortungen und den Mitteilungen des Bürgermeisters sind Nachfragen zulässig. Beratungen finden nicht statt.

§ 16

Vorlagen und Anträge

(1) Vorlagen können Beschlussvorlagen und Mitteilungsvorlagen sein. Vorlagen vertreten der Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

(2) Zu Mitteilungsvorlagen findet in der Regel keine Beratung statt. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung kann in die Beratung einer Mitteilungsvorlage des Bürgermeisters eingetreten werden.

(3) Anträge können von Mitgliedern der Gemeindevertretung oder Fraktionen gestellt

werden und sollen unter Einhaltung der Frist nach § 13 Abs. 1 mit Begründung eingereicht werden. Bei zuvor erfolgter Aufnahme des Tagesordnungspunktes ist der Antrag bis spätestens fünf Geschäftstage vor der Sitzung nachzureichen. Dabei soll der Komplexität des Gegenstands und der notwendigen Vorbereitungszeit der Mitglieder Rechnung getragen werden. Bei Dringlichkeitsvorlagen und -anträgen soll die Begründung der Dringlichkeit der Angelegenheit enthalten sein.

(4) Ist ein Antrag von einer Fraktion oder von einem Mitglied der Gemeindevertretung gestellt, so erhält der Einreicher bei Beginn der Beratung das Wort zur Begründung. Dem Einreicher steht das Schlusswort zu.

(5) Verursachen die vorgeschlagenen Beschlüsse Ausgaben, die über die betreffenden Ansätze des laufenden Haushaltsplanes hinausgehen, sollen sie gleichzeitig die Deckung angeben. Mindern die vorgeschlagenen Beschlüsse Einnahmen, die im laufenden Haushaltsplan veranschlagt sind, so sollen sie gleichzeitig entsprechende Ausgabensparnisse oder Mehreinnahmen vorschlagen.

(6) Vorlagen des Bürgermeisters und Sachanträge der Fraktionen, die von der Gemeindevertretung abgelehnt wurden, können erst nach sechs Monaten erneut zur Abstimmung gestellt werden. Dies gilt nicht für Fälle des § 55 Brandenburgische Kommunalverfassung.

(7) Zur Gewährleistung der Beschlusskontrolle wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung online über das Ratsinformationsportal Einsicht in den jeweiligen Bearbeitungsstand der gefassten Beschlüsse ab der laufenden Legislaturperiode (13.06.2019) ermöglicht.

§ 17

Änderungs- und Ergänzungsanträge

Änderungs- und Ergänzungsanträge können bis zum Schluss der Beratung der Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden. Dazu ist je einem Mitglied das Rederecht für diesen Antrag und einem das Rederecht gegen diesen Antrag einzuräumen. Danach stellt die Vorsitzende diesen Antrag zur Abstimmung.

§ 18

Ablauf der Abstimmung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am meisten widerspricht.

(2) Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen ist zunächst über den Änderungs- oder Ergänzungsantrag abzustimmen. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der am meisten von dem ursprünglichen abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber die Vorsitzende.

(3) Es wird offen abgestimmt. Zunächst ist festzustellen, wer dem Antrag oder der Vorlage zustimmt. Danach ist, soweit erforderlich, festzustellen, wer den Antrag oder die Vorlage ablehnt oder sich der Stimme enthält. Wird die Feststellung des Abstimmungsergebnisses angezweifelt, kann die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen.

(4) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder einer Fraktion der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Sie erfolgt durch Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist eine namentliche Abstimmung unzulässig.

§ 19

Ablauf der Wahl

(1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Für die Durchführung der Wahlen bestimmt die Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode eine Wahlkommission, die aus drei Mitgliedern besteht.

§19a

Briefwahl

(1) Bei Sitzungen, in welcher ein oder mehrere Mitglieder der Gemeindevertretung per Video teilnehmen, ist eine erforderliche geheime Wahl nachträglich unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen als Briefwahl durchzuführen.

(2) Die Briefwahl ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Sitzung durchzuführen. Auf die Frist ist mit Übersendung der Briefwahlunterlagen hinzuweisen. Diese werden bis spätestens eine Woche nach der Sitzung per Briefpost an die stimmberechtigten Mitglieder versandt.

(3) Die Briefwahlunterlagen beinhalten mindestens den Stimmzettel, den Stimmzettelschlag sowie den frankierten und beschrifteten Rücksendeumschlag.

(4) Der Umschlag ist der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin so rechtzeitig zurückzusenden, dass dieser vor Ablauf der Zweiwochenfrist eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Dieser muss den Stimmzettel in dem verschlossenen Stimmzettelschlag enthalten. Die Regelungen des § 45 Abs. 3 bis 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) gelten entsprechend. Die Wahlbriefe werden ungeöffnet verschlossen aufbewahrt und an die Wahlkommission übergeben.

(5) Die Wahlkommission soll innerhalb von drei Kalendertagen nach Ablauf der Zweiwochenfrist in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis feststellen. Ort und Zeit dieser Sitzung sind bis zu ihrem Beginn und mindestens eine Woche nach der Sitzung der

Gemeindevertretung auf der Homepage der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin bekanntzumachen.

(6) Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie über alle sich bei der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergebenden Fragen.

Festzustellen sind von der Wahlkommission

- die Zahl der wahlberechtigten Personen,
- die Zahl der Wähler,
- die Zahl der gültigen Stimmen,
- die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie
- die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag / Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei verbundenen Wahlen ist das Wahlergebnis für jede Wahl getrennt festzustellen. Die Gemeindevertretung hat das Recht der Nachprüfung.

(7) Über die Sitzung der Wahlkommission ist eine Niederschrift zu fertigen, welche der Niederschrift der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung angefügt wird. Die Wahlkommission leitet die Niederschrift unverzüglich an die Vorsitzende der Gemeindevertretung weiter. Diese gibt das Wahlergebnis in dem auf die Wahl zeitlich folgenden Amtsblatt öffentlich bekannt.

(8) Sollte aufgrund des Wahlergebnisses eine erneute Wahl oder eine Stichwahl notwendig werden, ist diese entweder in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung oder nach Ablauf von einer Woche in einer erneuten Briefwahl nach den obigen Regeln durchzuführen. Innerhalb dieser Woche ist von der Wahlkommission abzufragen, ob die zur Wahl stehenden Personen an ihrer Kandidatur festhalten.

§ 20

Wort zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit, jedoch nicht während einer Rede, gegeben werden. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die Verfahrensweise des zuletzt beschlossenen oder eines noch zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunktes beziehen und nicht länger als fünf Minuten dauern.

§ 21

Persönliche Erklärungen

(1) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder falls sich die Gemeindevertretung vertagt, am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

(2) Auch außerhalb der Tagesordnung kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

§ 22

Schluss der Beratung und Vertagung

(1) Wird zu einem Tagesordnungspunkt der Antrag auf Schluss der Beratung oder Vertagung gestellt, so stellt die Vorsitzende fest, welche Wortmeldungen vorliegen.

(2) Sie muss je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort erteilen, wenn dem Antrag widersprochen wird; andernfalls ist nur dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Danach lässt die Vorsitzende über den Antrag am Schluss der Beratung oder Vertagung zu dem Tagesordnungspunkt abstimmen. Findet der Antrag auf Schluss der Beratung oder Vertagung eine Mehrheit, ist den Rednern der zuvor festgestellten Wortmeldungen Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme zu geben.

(3) Vertagte Tagesordnungspunkte werden mit ihren Anträgen und Vorlagen einschließlich Änderungs- und Ergänzungsanträgen als Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, es sei denn, dass ein anderer Termin bestimmt worden ist.

Vorschriften zur Einberufung und Durchführung der Ausschusssitzungen:

§ 23

Anwendung der für die Gemeindevertretung maßgebenden Vorschriften

Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten die für die Gemeindevertretung maßgebenden Vorschriften der Geschäftsordnung, ausgenommen § 5 Abs. 2 (Redezeiten), § 11 (Zulässigkeit von Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen) sowie § 15 (Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung), entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 24

Einberufung der Ausschusssitzungen

(1) Der Ausschuss ist von dem Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Der Ausschussvorsitzende hat den Ausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn zwei stimmberechtigte Ausschussmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(3) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Sitzung des Ausschusses im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Dem Ausschussvorsitzenden sind alle, zum Zeitpunkt der Aufstellung der Tagesordnung feststehenden Beratungsgegenstände in

geeigneter Form bekannt zu geben, die in dem Beratungsturnus zur Beratung oder Entscheidung anstehen. Der Vorsitzende eines Fachausschusses muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es der Bürgermeister oder zwei stimmberechtigte Ausschussmitglieder oder eine Fraktion verlangen. Dieses Verlangen ist mindestens elf Geschäftstage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Sofern mit der Anmeldung eines Tagesordnungspunktes nicht gleichzeitig die Einreichung eines Beschlusses erfolgt, soll dieser unter Berücksichtigung der Fristen in § 13 Abs. 1 und 16 Abs. 3 vorgelegt werden.

(4) Der Ausschussvorsitzende hat die Ladung den Mitgliedern des Fachausschusses mindestens sechs Geschäftstage wenigstens jedoch zehn Kalendertage, vor der Sitzung zu übermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Geschäftstage abgekürzt werden.

§ 25

Teilnahme an Ausschusssitzungen, Rede- und Antragsrecht

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse ohne Rederecht teilnehmen. Auf Antrag eines ordentlichen Ausschussmitgliedes und mehrheitlicher Beschlussfassung kann den in Satz 1 genannten Mitgliedern der Gemeindevertretung Rederecht erteilt werden.

(2) Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. An der Beratung und Beschlussfassung im nicht öffentlichen Teil der Ausschusssitzung dürfen sie in der Regel nicht teilnehmen.

(3) Die Vorsitzende der Gemeindevertretung kann an den Sitzungen der Ausschüsse und des Hauptausschusses teilnehmen und jederzeit das Wort verlangen.

(4) Sachkundige Einwohner können in den Ausschüssen Anfragen und Anträge stellen.

Schlussbestimmungen:

§ 26

Abweichungen und Auslegung

(1) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern nicht die Brandenburgische Kommunalverfassung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.

(2) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 27

Geltungsdauer; In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 24.09.2015, zuletzt geändert durch zweite Änderung der Geschäftsordnung vom 29.10.2020 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 02.05.2024

gez. Dr. Ilka Goetz

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Freibad am Liebermannweg Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten auch die gesetzlich geforderten Informationen zu Ihren Rechten nach den Vorschriften über Verträge im Fernabsatz und im elektronischen Geschäftsverkehr.

1. Geltungsbereich

a) Auf die zwischen der Gemeinde Neuenhagen, vertreten durch den Bürgermeister, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin - im Folgenden „Gemeinde“ als Betreiberin des Freibads am Liebermannweg und Ihnen als Kunde/Kundin geschlossenen Verträge, insbesondere über den Kauf der sogenannten Online-Tickets über das Verkaufsportal der Firma Pretix während der Freibadsaison 2024 im Freibad am Liebermannweg finden die nachfolgenden AGB Anwendung.

b) Der Leistungsort nach § 270 BGB ist der Sitz des Freibad am Liebermannweg.

c) Die Geltung der AGB erstreckt sich sowohl auf Verbraucher-Kunden als auch auf Unternehmer-Kunden. Verbraucher gemäß § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dagegen ist Unternehmer gemäß § 14 BGB jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Die

Gemeinde erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote des Freibads am Liebermannweg sind eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, die aufgeführten Online-Tickets zu bestellen. Die Bestellung wird über <https://pretix.eu/Freibad-Neuenhagen/2024/> abgewickelt.

3. Informationspflichten des Kunden

Sie haben bei der Bestellung Ihre personenbezogenen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sofern sich Ihre Daten während der Laufzeit/Abwicklung des Vertrages ändern, sind Sie verpflichtet, diese Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Wird dies von Ihnen unterlassen oder geben Sie von vornherein falsche Daten an, so ist die Gemeinde berechtigt, kostenfrei von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten.

4. Preise

Alle Preise, die im Ticketangebot angegeben sind, verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie haben die Möglichkeit, die Tickets selbst auszudrucken bzw. mit dem QR-Code auf dem Handy im Freizeitbad zu nutzen. Für Online-Tickets fallen keine weiteren Kosten an.

5. Zahlung

- Die Zahlung wird über das System von Pretix abgewickelt. Zur Verfügung stehen die folgenden Zahlungsarten: Giropay, Kreditkarte, und PayPal.
- Die Gemeinde behält sich bei jeder Bestellung vor, bestimmte Zahlungsarten nicht anzubieten und auf andere Zahlungsarten zu verweisen.
- Durch Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ am Ende des Bestellvorgangs gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab. Abhängig von der gewählten Zahlungsart (Giropay, Kreditkarte, PayPal) wird der Kunde auf die für die Zahlungsabwicklung notwendige Internetseite geleitet, auf der er seine Zahlung durchführen kann.

6. Online-Tickets

- Für das Einlösen der Online-Tickets sind ein internetfähiges Smartphone oder ein Ausdruck erforderlich.
- Die Online-Tickets gelten nur für das Freibad am Liebermannweg. Sie werden als für Smartphones optimierte Seiten ausgeliefert. Die im Handyticket enthaltene Codegrafik kann direkt am Eingang des Schwimmbades gelesen werden und ermöglicht somit den Zutritt.
- Das Ticket ist in der Auftragsbestätigungs-E-Mail enthalten. Diese wird wenige Minuten nach dem Bezahlvorgang von Pretix-Systemen an die im Bestellprozess angegebene E-Mail-Adresse versendet.

7. Verkaufsstelle

Neben dem Onlineverkauf können in der Neuenhagener Anna-Ditzen-Bibliothek, Hauptstraße 2, während der Öffnungszeiten und in Abhängigkeit der Verfügbarkeit Eintrittskarten für das Freibad erworben werden.

8. Zehnerkarten

Zehnerkarten berechtigen den Käufer/die Käuferin zu einem einmaligen Eintritt pro Tag in das Freibad.

9. Gesetzliche Mängelbeseitigungsansprüche

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Mängelhaftung. Ist Kunde/Kundin Verbraucher, stehen ihm bei Mängeln der gelieferten Ware die gesetzlichen Rechte zu.

10. Haftung

- Die Gemeinde haftet wegen Sach- und Vermögensschäden nur, sofern ihr oder ihren Hilfspersonen bezüglich des schadensursächlichen Geschehens ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt.
- Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Personenschäden, also bei Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit. Hier bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.
- Dasselbe gilt ebenso für eine Haftung der Gemeinde aus dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Haftung aufgrund arglistigen Verschweigens eines Mangels oder einer Haftung wegen Fehlens einer zugesicherten Beschaffenheit bzw. Eigenschaft gem. § 443 BGB.
- Die vorstehenden Einschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

11. Hinweise zur Datenverarbeitung

Die Gemeinde erhebt und verarbeitet im Rahmen der Abwicklung der geschlossenen Verträge die hierfür erforderlichen und von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten. Weitere Hinweise sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen, die auf der gemeindeeigenen Website jederzeit über den Button „Datenschutz“ in druckbarer Form abrufbar ist.

12. Hinweis über das Nichtbestehen des Widerrufsrechts

Für Verbraucher besteht gemäß § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei einem Vertrag zu Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbeschäftigungen, wenn der Vertrag für die Erringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Beim Angebot der Freibadtickets handelt es sich um eine Dienstleistung aus dem Bereich der Freizeitgestaltung innerhalb eines genau festgelegten Zeitraums. Es besteht daher kein Widerrufsrecht für den Ticketkäufer.

Die Bestellung von Tickets über <https://pretix.eu/Freibad-Neuenhagen/2024/> ist unmittelbar nach Bestätigung durch das System bindend und verpflichtet automatisch zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.

13. Badeordnung der Gemeinde Neuenhagen

Für den Aufenthalt im Freibad am Liebermannweg sowie für die Nutzung der dortigen Einrichtungen gelten die aktuell gültige Badeordnung. Mit dem online-Kauf von Tickets erkennt der Besteller bereits mit Bestätigung seiner Bestellung die Geltung dieser Badeordnungen an. Die Badeordnungen sind online unter: [https://neuenhagen.eu/Freizeit & Tourismus/Sport & Spiel/Freibad/Badeordnung](https://neuenhagen.eu/Freizeit&Tourismus/Sport&Spiel/Freibad/Badeordnung) verfügbar.

14. Schlussbestimmungen

- Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages und der AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt ebenfalls für die Aufhebung dieser Formvorschrift.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

15. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Freibad am Liebermannweg treten am 07.05.2024. in Kraft.

Freibad der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin HAUS- und BADEORDNUNG

Wir begrüßen Sie in unserem Freibad und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Beachten Sie bitte diese Badeordnung und nehmen Rücksicht auf die anderen Besucher.

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.
- (2) Mit dem Betreten des Freibades erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, alien sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen des Personals Folge zu leisten. Alle Gruppenleiter/-innen, Schwimmlehrer/-innen, Erzieher/-innen und sonstige Betreuer bleiben vom Betreten bis zum Verlassen des Freibades für ihre Gruppenmitglieder verantwortlich.

§ 2

Besucher

- (1) Grundsätzlich hat jeder das Recht, das Freibad während der Öffnungszeiten zu benutzen.
- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener oder unter deren Verantwortung benutzen.
- (3) Kindern unter 14 Jahren ist die Benutzung bis 18.00 Uhr gestattet, ab 18.00 Uhr nur in Begleitung eines Erwachsenen.
- (4) Personen, deren Gesundheitszustand ein Benutzen des Freibades nicht zulässt, haben keinen Zutritt.
- (5) Alkoholisierter oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen ist die Benutzung des Freibades untersagt.

§ 3 Eintrittskarten und Schlüssel

- (1) Der Besucher erhält gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren eine Eintrittskarte (entsprechend der gültigen Preistabelle).
- (2) Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen und verlieren nach dem Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Dies gilt auch für Saisonkarten.
- (3) Gültige Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren.
- (4) Bereits bezahlte Eintrittskarten werden nicht zurückerstattet.
- (5) Der Besucher muss Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Besuchers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Besucher. Bei schuldhaftem Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten für das Freibad sind in einem besonderen Aushang ersichtlich.
- (2) Bei Überfüllung kann das Freibad zeitweise für weitere Besucher gesperrt werden.
- (3) Zum Schulschwimmen und bei besonderen Anlässen (Kinderfest, Schwimmwettbewerbe, Beachparty, usw.) kann die Betriebszeit allgemein oder für bestimmte Bereiche gesperrt werden.
- (4) Die Badezeit (einschließlich An- und Auskleiden) entspricht der bekannt gemachten Öffnungszeit und endet 15 Minuten, der Einlass 30 Minuten, vor Betriebsschluss.

§ 5 Verhalten im Freibad

- (1) Die Besucher sollen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Besucher weder gefährdet noch belästigt werden. Babys und Kleinkinder sind besonders zu beaufsichtigen!
- Jeder Besucher muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass zum Beispiel durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfestes Schuhwerk ist empfehlenswert.

Nicht gestattet ist vor allem:

- von den Beckenrändern in die Becken zu springen (ausgenommen ist die Startblockseite, wobei sich der Springer vor dem Sprung zu überzeugen hat, dass die Wasseroberfläche frei ist),
- das Benutzen der Schwimmbecken durch Nichtschwimmer oder unbeaufsichtigte Schwimmeranfänger,
- das Hineinstoßen oder -werfen von Personen in die Becken, andere unterzutauchen oder in ähnlicher Weise zu belästigen,
- das Rennen auf den Beckenumgängen,
- das Turnen an den Einstiegsleitern und Haltestangen,
- das Gefährden der Besucher durch sportliche Übungen oder Spiele,
- das Mitbringen eigener elektrischer Geräte (z. B. Fön, Rasierer, Radio etc.),
- das Mitbringen von Tieren,
- das Wegwerfen von Abfall, außer in die vorhandenen Abfallbehälter,
- das Mitbringen von zerbrechlichen Behältnissen (Glas- oder Porzellangefäße),
- das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- das Lärmen und der Betrieb mitgebrachter Musikanlagen,
- das Mitbringen und der Konsum alkoholischer Getränke,
- das Rauchen, außerhalb der Raucherinsel und grundsätzlich der Genuss von Wasserpfeifen
- der Konsum von Cannabis
- Essen und/oder Trinken in und an den Becken,
- das Betreten von Betriebs- und Personalräumen,
- jegliche Ausübung eines Gewerbes (ausgenommen sind Antragsgenehmigungen durch die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin).

(2) Im Bereich der Wasserrutsche ist jegliche Sicherheitsgefährdung zu vermeiden. Insbesondere sind Schubsen und Schieben der Wartenden untersagt. Den Anweisungen der Piktogramme sind strikt Folge zu leisten. Es ist ausreichender Abstand beim Rutschen zu wahren und nach dem Eintauchen ist der Beckenbereich am Ende der Rutsche umgehend zu verlassen.

(3) Bei Gewitter sind die Becken, die Duschen, die Rutsche und die Brücke sofort zu verlassen. Alle Freiflächen sind sofort zu räumen. Die Besucher sind aufgefordert sich umgehend unter die Hochbauten zu begeben oder das Freibad zu verlassen. Das Unterstellen unter Bäumen ist untersagt.

(4) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden.

(5) Verunreinigungen oder Beschädigungen sind dem Personal umgehend anzuzeigen.

(6) Das Fotografieren und/oder Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt ein Verweis aus dem Freibad.

§ 6 Betriebshaftung

(1) Es wird nicht für Schäden gehaftet, die durch Zuwiderhandlung gegen die Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.

(2) Schäden, die Besucher erleiden, müssen unverzüglich dem aufsichtführenden Personal gemeldet werden. Die Schadenersatzansprüche müssen außerdem schriftlich bei der Gemeindeverwaltung, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin, geltend gemacht werden.

§ 7 Fundgegenstände

Werden Gegenstände innerhalb des Bades gefunden, so sind sie beim Personal abzugeben.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

§ 8 Badebekleidung

(1) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

(2) Die Benutzung der Becken hat in korrekter Badebekleidung zu erfolgen. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal.

(3) Es ist nicht gestattet, Badebekleidung in den Becken auszuwaschen oder auszuwringen. Für diese Zwecke können die dafür vorgesehenen Einrichtungen benutzt werden.

§ 9 Aufsicht

(1) Das Personal übt das Hausrecht aus und hat im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist stets Folge zu leisten.

(2) Das Personal darf Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus dem Bad weisen. Wird einer solche Aufforderung nicht Folge geleistet, muss der Besucher mit Erstattung einer Strafanzeige gegen sich rechnen.

(3) Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Die Eintrittskarte verliert damit ihre Gültigkeit und wird nicht erstattet.

§ 10 Hygiene

(1) Der Besucher muss sich vor der Benutzung der Becken duschen.

(2) In den Becken ist die Körperreinigung nicht gestattet.

§ 11 Spiele, Turn- und Schwimmgeräte

(1) Ballspiele sind nur auf der Wiese und den angelegten Spielbereichen gestattet. Dabei ist auf andere Besucher Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Benutzen der Turn- und Schwimmgeräte geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Spiele, Turn- und Schwimmgeräte dürfen nicht im Schwimmbereich genutzt werden. Luftmatratzen sind im Wasser nicht gestattet.

Neuenhagen, den 12.04.2024

Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Mitglieder des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss ist das Gremium, das für die Vorbereitung und Durchführung einer Wahl zuständig ist. Dabei kontrolliert der Wahlausschuss alle Schritte der Wahl, das heißt er prüft alle Wahlvorschläge und verkündet das Wahlergebnis. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich nicht als Kandidat einer Wahl aufstellen lassen.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin, deren Stellvertreterin und 5 Beisitzern (§ 16 BbgKWahlG).

Der Wahlausschuss tagt in öffentlicher Sitzung.

Voraussichtliche Sitzung im Parkettsaal des historischen Rathauses, Am Rathaus 1:

12.06.2024 – 18 Uhr

Mitglieder:

Sarah Jensch (Wahlleiterin)

Silke Scheiter (stellv. Wahlleiterin)

Nancy Trawny

Jutta Schmidt (SPD)

Mario Skowronek (WG – Die Parteilos)

Georg Stockburger (Bündnis 90/Die Grünen)

Hartmut Stoll (Die Linke)

Ende des amtlichen Teils

Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für den Monat April 2024

Standort	Vorhaben
Nordring 49 B	eingeschossiger Anbau an ein Wohnhaus
Geibelstraße 9	An- und Umbau Einfamilienhaus
Ehrenfelsstraße 12	Einfamilienhaus
Niederheidenstraße 29	An- und Umbau Einfamilienhaus
Südring 49	Neubau Nebengebäude mit Garage und Büronutzung
Nordring 23	Anbau Einfamilienhaus

Erläuterung: Die oben dargestellte Übersicht beinhaltet Ausgangsinformationen zu gemeindlichen Stellungnahmen, welche jedoch keine Aussage zum Ausgang des Bauantragsverfahrens enthält. Die abschließende Entscheidung über Baugenehmigungen und Bauvorbescheide trifft das Bauordnungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland.

Bürgermeistersprechstunde

Bürgermeister Ansgar Scharnke steht für Bürgeranliegen jeden Dienstag von 15 bis 18 Uhr im historischen Rathaus zur Verfügung. Eine vorherige telefonische Anmeldung im Sekretariat des Bürgermeisters, (03342) 245-101, ist nötig.

Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2024

Alle kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind im Jahr 2024 an folgenden Tagen geschlossen:

04.10.2024 (Brückentag)

01.11.2024 (Brückentag)

27.12.2024 – 31.12.2024 (Weihnachten/Neujahr)

Zusätzlich wird es im Jahr 2024 in den jeweiligen Kita-Einrichtungen einen Team-Fortbildungstag geben. Diese Termine stehen derzeit noch nicht fest, werden in den Einrichtungen aber rechtzeitig bekannt gegeben.

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

Gunter Kirst
Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle befindet sich im Neubau des Rathauses (separater Eingang rechts neben dem Haupteingang).

Jeden Montag von 16 bis 18 Uhr sind die Schiedsleute in ihrem Büro erreichbar, Tel.: (03342) 245-410, E-Mail: schiedsstelle@neuenhagen-bei-berlin.de.

Wenn es Probleme mit dem Nachbarn gibt, stehen diese Ehrenamtler der Gemeinde mit Rat und Gesprächsangeboten vermittelnd zur Verfügung.

In der 11. Wahl der Schiedspersonen wurden folgende Personen bestimmt:

- Herr Olaf Karl Radtke als erste Schiedsperson
- Frau Romy Bahn als zweite Schiedsperson
- Frau Gabriela Steinicke als erste stellvertretende Schiedsperson
- Herr Andreas Neuner als zweite stellvertretende Schiedsperson

Sprechzeiten des Behindertenbeauftragten

Der Behindertenbeauftragte Frank Richter steht jeden ersten Freitag des Monats in seiner Sprechstunde von 14 bis 16 Uhr im Raum der Schiedsstelle (Rathausneubau), Am Rathaus 1, zur Verfügung. Auch Termine für Hausbesuche sind nach Absprache möglich.

Frank Richter ist unter der Telefonnummer 03342/245-411 zu erreichen und kann bei Problemen und Anfragen auch per Mail erreicht werden: behindertenbeauftragter@neuenhagen-bei-berlin.de

Sprechzeiten der Revierpolizei

Die Revierpolizisten unserer Gemeinde sind jeden Dienstag von 15 bis 18 Uhr in ihrem Dienstzimmer im Rathausneubau erreichbar. Zu dieser Zeit sind sie unter der Telefonnummer (03342) 245-413 zu sprechen.

Außerhalb der Sprechzeit können die drei Neuenhagener Revierpolizisten wie folgt kontaktiert werden:

PHK Holger Zeig: (03342) 236-1049; E-Mail: holger.zeig@polizei.brandenburg.de
PHK Lutz Buggel: (03342) 236-1045; E-Mail: lutz.buggel@polizei.brandenburg.de
PHK Volkmar Thiemann: (03342) 236-1043; E-Mail: volkmar.thiemann@polizei.brandenburg.de